



An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das BMVRDJ - Verfassungsdienst
Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Wien, am 23.05.18

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden;

GZ.: BMVRDJ-600.127/0007-V

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Allgemeines zur beabsichtigten Änderung des AVG:

Die beabsichtigte Regelung wird grundsätzlich begrüßt und könnte zur Verfahrensbeschleunigung beitragen, wenn die Regelung so gefasst wird, dass eine Einschränkung von Vorbringen mit einem Neuerungsverbot für die Beschwerde und das gesamte folgende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht verbunden wird. Grundsätzlich wird angeregt, auch in der BAO eine vergleichbare Regelung zu schaffen.

Zum § 39 Abs 3 ff AVG:

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 39 Abs 3 AVG kann die Behörde das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklären, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist. Allerdings sind neue Tatsachen und Beweismittel von der Behörde zu berücksichtigen, wenn sie allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Verfahrensergebnis eine anderslautende Entscheidung der Sache herbeiführen könnten.

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage soll zukünftig das Schließen des Ermittlungsverfahrens im Sinne des vorgeschlagenen § 39 Abs 3 AVG zur Folge haben, dass die Behörde ihre Entscheidung anhand des ihr im Zeitpunkt des Schlusses des Ermittlungsverfahrens vorliegenden Sachverhalts treffen kann, weil kein neues Parteivorbringen erstattet werden kann, wodurch Versuche der Parteien, das Verfahren zu verschleppen, hintangehalten werden sollen. Die Wirksamkeit solcher Regelungen zeigt sich etwa im zivilgerichtlichen Verfahren (§ 193 ZPO) seit vielen Jahrzehnten.

Gegen die vorgeschlagene Neufassung des § 18 Abs. 8 und § 39 Abs. 4 AVG bestehen jedoch folgende Bedenken:

Eine Einschränkung von Vorbringen bereits vor der Verwaltungsbehörde erscheint für eine Beschleunigung von Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nur unter der Bedingung zielführend, wenn damit auch ein Neuerungsverbot für die Beschwerde und das gesamte folgende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht verbunden wird.

Auch das Verhältnis zum Wiederaufnahmegrund des § 39 Abs. 1 Z 2 AVG bleibt unklar, ob also die Wiederaufnahme nach diesem Tatbestand ausgeschlossen wäre, wenn Gründe schon nach § 39 Abs. 4 AVG hätten geltend gemacht werden müssen.

Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zum Entwurf des FVwGG, 17/SN 422/ME XXIV. GP, verwiesen, wonach „[i]m Sinne einer Konzentration des Verfahrens ... angeregt [wird], die Parteien des [verwaltungsgerichtlichen] Verfahrens nach Schluss der mündlichen Verhandlung, die ihnen ja Gelegenheit gibt, ihr Vorbringen vollständig zu erstatten, von weiterem Vorbringen (Sachvorbringen und Beweisanträgen) zu präkludieren, um dem [Verwaltungsgericht] auf der Grundlage der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung - so wie dies etwa nach dem Vorbild der Zivilprozessordnung der Fall ist - die Möglichkeit und Grundlage zu geben, zu entscheiden.“

Mag. Sabine Matejka
Präsidentin

Mag. Christian Haider
Vorsitzender